

Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

Weiterbildung Homöopathie, bayerische Landestierärztekammer vom Mai 2004

I. Aufgabenbereich:

Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simile-Regel.

Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem von Hahnemann entwickelten und im "Homöopathischen Arzneibuch" festgelegten Potenzierungsverfahren bei Tieren eingesetzt, um therapeutisch entsprechende Regulationen in Gang zu setzen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis oder in einer sonstigen einschlägigen Institution die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Zeiten zur Fertigstellung einer Dissertation auf relevantem Gebiet oder fachspezifische Tätigkeiten in einem Forschungsinstitut bzw. in der Industrie, in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die Veranstaltungen der Tierärztekammern.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Homöopathie
 - 1.1 Grundregeln der Homöopathie, Simile-Regel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
 - 1.2 Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
 - 1.3 Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB 1)
 - 1.4 Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
 - 1.5 Wissenschaftliche Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
 - 1.6 Grundlagen der Repertorisation
2. Anwendung der Homöopathie
 - 2.1 Unterschied im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin, Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
 - 2.2 Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen
 - 2.3 Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
3. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie sonstige einschlägige Institutionen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

Weiterbildung Homöopathie, bayerische Landestierärztekammer vom Mai 2001

1. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich:

Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simile-Regel.

Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem von Hahnemann entwickelten und im "Homöopathischen Arzneibuch" festgelegten Potenzierungsverfahren bei Tieren eingesetzt, um therapeutisch entsprechende Regulationen in Gang zu setzen.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre III. Weiterbildungsgang:

1. Die Weiterbildung umfasst mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die Veranstaltungen der Tierärztekammern.
2. Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren in eigener oder fremder Praxis die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.
3. Zeiten zur Fertigstellung einer Dissertation auf relevantem Gebiet bzw. einer fachspezifischen Tätigkeit in einem Forschungsinstitut bzw. in der Industrie, in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
4. Dokumentation über mindestens fünf Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit.

IV. Wissensstoff:

Grundlagen der Homöopathie

- a. Grundregeln der Homöopathie, Simile-Regel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
- b. Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
- c. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB 1)
- d. der Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
- e. die wissenschaftliche Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
- f. Grundlagen der Repertorisation

Anwendung der Homöopathie

1. Unterschied im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin, Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
2. Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen
3. eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern

IV. Weiterbildungsstätten:

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.